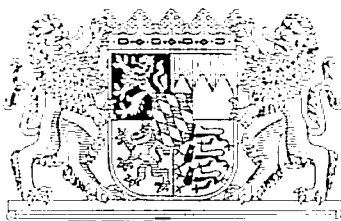


**Ausfertigung**

Ausgefertigt:  
Bayreuth, den 11. MAI 2007  
Die stellv. Urkundsbeamtin des Bayer.  
Verwaltungsgerichts Bayreuth

B 5 K 06.30010



*Arne K.*  
Arne K.  
Angestellte

## **Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Gerhard Meyer-Heim und Kollegen,  
Sulzbacher Str. 85, 90489 Nürnberg,  
AZ.: 6020GB343K3

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
Az: 5189212-132

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Oberfranken - Vertreter des öffentlichen Interesses -,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG  
(Serbien und Montenegro);

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 5. Kammer,

durch den Richter Dr. Széchényi als Einzelrichter

auf Grund mündlicher Verhandlung vom 26. April 2007 am 8. Mai 2007

folgendes

## Urteil:

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

## Tatbestand:

Der Kläger wurde am ..... 2005 in Bamberg geboren. Er ist Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro. Am 28. September 2005 wurde ein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter sowie auf Feststellung eines Verbots der Abschiebung gemäß § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – aufgrund der Antragsfiktion des § 14 a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – als gestellt erachtet. Individuelle Gründe wurden nicht geltend gemacht. Eine Aufforderung an die Eltern des Klägers zur Stellungnahme blieb erfolglos.

Mit Bescheid vom 9. Januar 2006, den Eltern des Klägers zugestellt laut Postzustellungsurkunde am 13. Januar 2006, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen offensichtlich nicht vor, Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 bis 7 lägen nicht vor. Ferner wurde der Kläger bei Meidung einer Abschiebung nach Serbien und Montenegro aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen.

Mit Schriftsatz vom 19. Januar 2006, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth eingegangen am gleichen Tag, ließ der Kläger durch seine Bevollmächtigten Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Januar 2006 aufzuheben,

die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1

AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7  
AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass die tatsächliche Verfolgungslage sich von der in dem Bescheid angenommenen nach aktueller Auskunftslage unterscheide.

Am gleichen Tag beantragten die Klägerbevollmächtigten, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Dieser Antrag wurde mit Beschluss vom 30. Januar 2006 abgelehnt (Az: B 5 S 06.30011).

Mit Schriftsatz vom 31. Januar 2006 beantragte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung werde sich auf die angefochtene Entscheidung bezogen.

Durch Gerichtsbeschluss vom 13. Februar 2006 in der klarstellenden Fassung des Gerichtsbeschlusses vom 14. März 2007 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Schriftsatz vom 13. Februar 2006 legten die Bevollmächtigten des Klägers auszugsweise das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 15. November 2004 (Az: 7 S 11 28/02) vor, aus dem sich ergebe, dass jedenfalls seit den Unruhen im März 2004 für Angehörige der Ashkali im Kosovo eine extreme Gefahrenlage bestehe. Die Gefährdungssituation für Minderheiten im Kosovo sei auch in anderen Urteilen bestätigt worden.

Mit Gerichtsbescheid vom 4. Oktober 2006, den Bevollmächtigten des Klägers zugestellt am 7. Oktober 2006, wies das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth die Klage als offensichtlich unbegründet ab.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 9. Oktober 2006, eingegangen bei Gericht am 2. November 2006, stellte der Kläger Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung.

In der Ladung vom 3. April 2007 wurden die Klägerbevollmächtigten darauf hingewiesen, dass u.a. die Berichte des Auswärtigen Amtes vom 28. Februar 2006 bzw. 29. Juni 2006 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien bzw. Serbien und Montenegro (mit Kosovo) zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

In der mündlichen Verhandlung am 26. April 2007 bezog sich der Bevollmächtigte des Klägers auf sein schriftsätzliches Vorbringen und wies auf Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Stuttgart (vom 17.01.2007, Az: A 10 K 13991/03), Freiburg (vom 04.12.2006, Az: A 3 K 11249/05) sowie Chemnitz (vom 28.11.2006, Az: A 6 K 1065/03) hin, aus denen sich eine asylrelevante Verfolgungssituation für Roma in Serbien und Montenegro ergebe.

Ergänzend wird auf die Gerichtsakte, die Behördenakte sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 26. April 2007 verwiesen, § 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Januar 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger offensichtlich nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO). Denn der Kläger hat offensichtlich keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter aus Art. 16 a Grundgesetz – GG –, erfüllt eindeutig nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor. Als offensichtlich rechtmäßig erweist sich auch die aufenthaltsbeendende Maßnahme der Beklagten.

Zwar ist die Ablehnung der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten nach Art. 16 a GG im Bescheid vom 9. Januar 2006 insoweit fehlerhaft, als in diesem Zusammenhang § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG erwähnt wird. Denn Voraussetzung der Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist, dass ein Asylantrag gestellt wurde. Im Falle des Klägers wurde kein Asylantrag gestellt. Vielmehr galt aufgrund der Anzeige des Landratsamtes Bamberg (§ 14 a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG i.V.m. § 1 Satz 1 Nr. 1 ZustVAuslR) vom 26. September 2005 ein Asylantrag als gestellt. Da § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG als Missbrauchstatbestand konzipiert wurde, mit dem der sukzessiven Stellung von Asylanträgen für Kinder vorgebeugt werden sollte, kann diese Vorschrift im Fall der fiktiven Antragstellung (bei der ein solcher Missbrauch ausscheidet) nicht zur Anwendung kommen (BVerwG vom 21.11.2006, Az: 1 C 10.06: DVBl. 2007, 446 ff.).

Allerdings haben die gesetzlichen Vertreter des Klägers trotz entsprechender Aufforderung durch die Beklagte keine Umstände dargelegt, aus denen sich Hinweise auf eine politische

Verfolgung im Sinn des Art. 16 a GG des Klägers in Serbien und Montenegro ergeben. Solche Umstände sind auch sonst nicht ersichtlich. Insoweit wird auf die Ausführungen in dem Gerichtsbescheid vom 4. Oktober 2006 (§ 84 Abs. 4 VwGO), in dem Beschluss vom 30. Januar 2006 in dem Verfahren mit dem Az: B 5 S 06.30011 mit den gleichen Beteiligten (§ 117 Abs. 5 VwGO entsprechend) sowie die Ausführungen zu den entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen in dem angegriffenen Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylVfG) verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Die Klage ist auch insoweit als offensichtlich unbegründet abzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den tatbestandlichen Voraussetzungen in dem angegriffenen Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylVfG) sowie in dem Gerichtsbescheid vom 4. Oktober 2006 (§ 84 Abs. 4 VwGO) wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Ergänzend ist auf die Berichte des Auswärtigen Amtes vom 28. Februar 2006 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (ohne Kosovo) sowie vom 29. Juni 2006 (Kosovo) zu verweisen. Roma sind danach in Serbien und Montenegro wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit keinen systematischen staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Zwar berichtet das Auswärtige Amt, dass Menschenrechtsgruppen den Vorwurf erhöhen, die Polizei gehe nicht aktiv genug gegen Übergriffe u.a. auf Roma vor. Allerdings heißt es in dem Bericht weiter, dass seit dem 5. Oktober 2000 Anzeigen von Roma wegen Körperverletzungen in der Praxis zu Gerichtsprozessen führten. Damit ist auch gleichzeitig eine nichtstaatliche Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG zu verneinen.

Die anderslautende und auch vom Klägerbevollmächtigten zitierte Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (s.o.) bzw. der Verwaltungsgerichte Stuttgart, Freiburg und Chemnitz steht dem nicht entgegen. Diese Rechtsprechung bezog sich z.T. auf nicht verallgemeinerungsfähige Einzelfälle (VG Freiburg), z.T. stützten sich diese Entscheidungen, soweit ersichtlich, im Wesentlichen auf die gleichen Erkenntnisquellen, aus denen lediglich andere rechtliche Schlüsse, nämlich dass sich die Lage für Roma im Kosovo seit den Märzunruhen 2004 nicht gebessert hätte, gezogen wurden. Die zwischenzeitliche, in den zitierten Berichten des Auswärtigen Amtes beschriebene Verbesserung der Lage der Roma in Serbien und Montenegro wurde dabei nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Im Übrigen stehen diese Urteile im Gegensatz zu der überwiegenden Rechtsprechung (siehe über die in dem angegriffenen Bescheid zitierte Rechtsprechung hinaus z.B. VG Ansbach vom 18.01.2006, Az: 11 K 05.31286; VG Augsburg vom 18.10.2004, Az: Au 6 K 04.30599), die für Roma keine asyl- bzw. abschiebungsrelevante Verfolgungsgefahr in Serbien und Montenegro sieht.

Bezüglich des Nichtvorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird auf die entsprechenden Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylVfG) sowie auf den Gerichtsbescheid vom 4. Oktober 2006 (§ 84 Abs. 4 VwGO) verwiesen.

Als unterlegener Beteiligter hat der Kläger gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

**Hinweis:**

Aufgrund der Klageabweisung als offensichtlich unbegründet ist dieses Urteil unanfechtbar (§ 78 Abs. 1 AsylVfG).

gez. Dr. Széchényi

